

Versorgung mit Hilfsmitteln zur Inkontinenztherapie, Muskelstimulation und Vakuumtherapie

Was versteht man unter diesen Hilfsmitteln?	1
Inkontinenztherapiegeräte	1
Muskelstimulationsgeräte	1
Vakuumerektionssysteme	2
Was müssen Sie unternehmen, um eine Versorgung zu erhalten?	2
Welche Qualität können Sie von Ihrem Hilfsmittel erwarten?	2
Wie erfolgt die Lieferung der Hilfsmittel?	2
Wie erfolgen Beratung und Einweisung in den Gebrauch?	3
Müssen Sie einen Eigenanteil leisten?	3
Wer hilft bei Fragen oder Problemen weiter?	3

Was versteht man unter diesen Hilfsmitteln?¹

Inkontinenztherapiegeräte

Inkontinenztherapiegeräte bewirken eine Stimulation der Beckenbodenmuskulatur und werden unterstützend zur Behandlung der Inkontinenz eingesetzt. Die netzunabhängigen Geräte können vom Patienten selbständig im Rahmen des vom Arzt vorgegebenen Therapiekonzeptes zur Inkontinenztherapie eingesetzt werden. Die Therapie ermöglicht eine selbstständige Therapie durch elektronische Stimulation der betreffenden Körperstelle.

Muskelstimulationsgeräte für den Peroneus

Muskelstimulationsgeräte im Sinne dieser Produktart stimulieren die Fuß-Muskulatur zur Behandlung von Gangstörungen. Durch einen Elektroimpuls wir die Fußspitze beim Gehen angehoben.

¹ vgl. Produktgruppen 09, 15 und 99 des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V



Vakuumerektionssysteme

Als Alternative zu operativen Maßnahmen kommt die symptomatische Behandlung erektiler Dysfunktionen mittels Vakuum-Erektionssystemen in Betracht. Derartige Geräte bewirken durch die Erzeugung eines Unterdrucks eine Erektion des männlichen Gliedes.

Was müssen Sie unternehmen, um eine Versorgung zu erhalten?

Vor einer erstmaligen Versorgung stellt Ihnen Ihr Arzt bzw. das Krankenhaus ein Rezept für eine Versorgung aus. In der Verordnung sollte Ihr Arzt die Hilfsmittel so eindeutig wie möglich bezeichnen, ferner sollten alle für die individuelle Versorgung oder Therapie erforderlichen Einzelangaben enthalten sein, insbesondere Ihre Diagnose.

Anschließend können Sie mit diesem Rezept zu einem Vertragspartner der BKK XXX gehen, welcher die Versorgung in die Wege leitet.

Welche Vertragspartner die BKK XXX hat, können Sie unter folgendem Link einsehen: XXX

Gerne helfen wir Ihnen bei der Wahl des für Sie passenden Vertragspartners und übernehmen die Übermittlung Ihres Rezepts. Nehmen Sie hierzu einfach Kontakt zu unseren Fachexperten auf und senden das Rezept an folgende Adresse:

BKK XXX, Musterstraße XX, XXXXX Musterstadt

Welche Qualität können Sie von Ihrem Hilfsmittel erwarten?

Die Vertragspartner der BKK XXX haben sich dazu verpflichtet, Ihnen nur solche Produkte zur Verfügung zu stellen, die die Qualitätsanforderungen des vom GKV-Spitzenverband erstellten Hilfsmittelverzeichnisses erfüllen. Derartige Produkte werden vor der Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis einer umfangreichen medizinisch-technischen Prüfung unterzogen.

Wie erfolgt die Lieferung der Hilfsmittel?

Unser Vertragspartner liefert Ihnen die Hilfsmittel kostenfrei an Ihren Wohnort bzw. Ihren üblichen Aufenthaltsort. Die Lieferung erfolgt darüber hinaus in einem neutralen Karton, der keinen Rückschluss auf den Inhalt zulässt.

Sofern Sie eine persönliche oder geschlechterspezifische Beratung zum Hilfsmittel wünschen, können Sie diese jederzeit bei unserem Vertragspartner in Anspruch nehmen.



Bei Reklamationen oder im Reparaturfall sichert unser Vertragspartner einen Austausch binnen 48 Stunden zu.

Wie erfolgen Beratung und Einweisung in den Gebrauch?

Unser Vertragspartner ermittelt zunächst Ihren individuellen Versorgungsbedarf in einem Beratungsgespräch. Dieses findet in der Regel telefonisch statt, kann aber, sofern Sie dies wünschen, auch an Ihrem Wohnort bzw. üblichen Aufenthaltsort durchgeführt werden. Bei der Auswahlentscheidung des Hilfsmittels soll Ihren Wünschen entsprochen werden, sofern diese das Maß des medizinisch notwendigen nicht überschreiten und keine medizinischen oder fachlichen Gründe dagegen sprechen.

Innerhalb von 4 Wochen nach der erstmaligen Versorgung werden Sie von unserem Vertragspartner telefonisch kontatkiert, ob Sie mit der Versorgung zufrieden sind oder noch Dinge geklärt werden müssen.

Unser Vertragspartner ist kostenfrei von Mo.-Fr. von 09:00 Uhr – 17:00 Uhr für Sie erreichbar.

Müssen Sie einen Eigenanteil leisten?

Sie müssen, sofern Sie mindestens 18 Jahre alt und nicht zuzahlungsbefreit sind, im Rahmen der Versorgung mit den oben genannten Hilfsmitteln durch die BKK XXX lediglich eine gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe von 10,00 € entrichten. Die Zuzahlung wird Ihnen von unserem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

Wer hilft bei Fragen oder Problemen weiter?

Wenn Sie Fragen zum Hilfsmittel selbst haben, kontaktieren Sie bitte direkt Ihren Lieferanten. Die Daten können Sie dem Lieferschein entnehmen.

Im Falle von medizinischen Fragestellungen wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt.

Bei allgemeinen Fragen zur Hilfsmittelversorgung und Problemen in der Beratung und Lieferung können Sie sich gerne an die Fachexperten der BKK xxx wenden.